

oder von der Gegenpartei allein vorzunehmenden Handlung beizuwohnen, geladen wurden, namentlich Eröffnungs-, Freigenverhandlungs-, Befichtigungs-, Vicitations-, Schwürungs- und Rekognitions-Termine.

Zu solchen wird die fragliche Handlung auch bei dem Ausbleiben beider Theile resp. des andern Theils vorgenommen, oder (z. B. bei Urtheils-Eröffnungen) für vorgenommen geachtet, soweit es die Natur der Sache nur irgend zuläßt.

§. 31.

Von Kompromissen auf Eristung des Prozesses, welche erst nach Ablauf einer dem Antragsteller präjudicialen Frist bei den Akten eingehen, gilt, was am Schluß des §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1864 von der erst nach Ablauf einer erfolgenden Fristfristrechnung geordnet ist.

F. Vom Armenrechte.

§. 32.

Der Armeneid ist abgeschafft. Das Armenrecht ist demjenigen zu ertheilen, der durch ein Zeugniß, welches den Angehörigen des Fürstenthums von dem Einzelgerichte ihres Wohnortes, den Ausländern von den in den betreffenden Staaten dazu kompetenten Behörden auszustellen ist, nachweist, daß sein, nach seinen Verstandtheilen anzugebendes, etwaiges Vermögen oder sein Erwerb nicht hinreicht, um neben seinem und der Seinigen notwendigen Unterhalte die Kosten des Prozesses zu bestreiten und zugleich über die Begründung seines Anspruches oder Widerspruches hinreichende Auskunft geben kann.

Darüber ob die Vorlagen zur Ertheilung des Armenrechtes genügend seien, hat das Prozessgericht zu entscheiden, gegen dessen, das Armenrecht versagende Entscheidung eine einmalige einfache Beschwerde an die dem Prozessgerichte zunächst vorgesezte Justiz-Aufsichtsbehörde stattfindet.

G. Von Vollmachten.

§. 33.

Hinsichtlich der Prozessvollmachten bewendet es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Einer Befestigung der Prozessvollmachten bedarf es jedoch nicht mehr. Parteien, welche das Armenrecht erlangt haben, dürfen sich geschriebener, mit den gedruckten Vollmachtenformas gleichlautender Vollmachten bedienen.